



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

10. März 1947.

Nr. 1106.

I. Die Einwohnergemeinde Welschenrohr unterbreitet die vom Kreisbauamt II, in Olten, bearbeiteten 17 Bebauungspläne längs den dortigen Kantonsstrassen (Thalstrasse und untere Balmbergstrasse), mit dem Ersuchen, es möchte denselben die Genehmigung erteilt werden.

II. Die öffentliche Auflage dieser Akten erfolgte, gemäss Publikation im Anzeiger für das Gäu und Thal, in der Zeit:

- a) vom 20. Juni bis 20. Juli 1946 für die Thalstrasse, und
- b) vom 4. bis 18. Oktober 1946 für die untere Balmbergstrasse.

Gegen die aufgelegten Bebauungspläne wurden innert nützlicher Frist Einsprachen eingereicht von:

- Nr. 1 Paul Künzli-Uebelhard, Termineur,
- Nr. 2 Mathé Allemann,
- Nr. 3 Joseph Zuber-Schwaller, Landwirt,
- Nr. 4 Milchverwertungsgenossenschaft Welschenrohr und
- Nr. 5 Hans Sieber, Bäckerei,

alle in Welschenrohr. Die Beantwortung dieser Einsprachen erfolgte auf Wunsch der Gemeindebehörde durch das Kreisbauamt II in Olten unter Ansetzung einer angemessenen Frist für die Aufrechterhaltung der erhobenen Einwände. Innert nützlicher Frist wiederholten die vorgenannten Einsprecher Nr. 3 und 4 zuhanden der Gemeindeversammlung ihre vorgebrachten Einwände gegen die aufgelegten Bebauungspläne. In der Folge wurden die aufgelegten Bebauungspläne von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt:

- a) am 7. September 1946 derjenige für die Thalstrasse, und
- b) am 23. November 1946 derjenige für die untere Balmbergstrasse.

Innert der vorgesehenen 14-tägigen Rekursfrist gingen keine Rekurse gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen ein; es darf angenommen werden, dass sich auch die Einsprecher Nr. 3 und 4 mit dem mehrheitlichen Genehmigungsbeschlüsse der Gemeinde abgefunden haben.

III. Die von der Einwohnergemeinde Welschenrohr mehrheitlich genehmigten Bebauungspläne sind als Baulinienpläne längs den dortigen Kantonsstrassen (Thalstrasse und untere Balmbergstrasse) zu bewerten; dieselben haben lediglich den Zweck, die Abwicklung des Verkehrs auf denselben sicherzustellen. Die bauliche Erschliessung der angrenzenden Gebiete soll in besondern Bebauungsplänen sichergestellt und festgelegt werden. Einen bezüglichen Projektierungsauftrag hat die Einwohnergemeinde Welschenrohr bereits erteilt.

Die Unterlagen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; deren Genehmigung wird beantragt.

IV. Gestützt hierauf wird beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Auflage der Bebauungspläne längs den Kantonsstrassen (Thalstrasse und untere Balmbergstrasse) in der Gemeinde Welschenrohr wird Vormerkung genommen.

2. Von der gütlichen Erledigung der 5 vorgenannten Einsprachen wird Vormerkung genommen.

3. Den aufgelegten Bebauungsplänen Nr. 1 - 17 wird, gestützt auf § 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, die Genehmigung erteilt.

Publikationstaxe Fr. 10.50 (Staatskanzlei Nr. 9/61) N.

Der Staatsschreiber:

J. Schmid.

Bau-Departement (2), Rubr. 78.

Kant. Tiefbauamt (3), mit 17 genehmigten Bebauungsplänen und Akten.

Kant. Hochbauamt.

Kreisbauamt II, Olten, mit 17 genehmigten Bebauungsplänen.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Welschenrohr, mit 17 genehmigten Bebauungsplänen.

Amtsblatt (nur Dispositiv).

5 Einsprecher.